

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, dass der Satz im SGB IX, § 1: "Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen." geändert wird, so dass hier dem Sinn nach Männer nicht ausgeschlossen werden.

Nach Ansicht des Petenten ist § 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) so formuliert, als ob Männer mit Behinderung benachteiligt werden dürften. Dies wäre dann jedoch diskriminierend, da vor dem Gesetz alle Menschen gleich seien. Daher sei dieser Satz in § 1 zu ändern.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 30 Diskussionsbeiträge und 527 Mitzeichnungen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

In der Tat stellt der 2. Satz des § 1 SGB IX klar, dass bei der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen den Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Hier liegt jedoch keine Diskriminierung behinderter oder von Behinderung bedrohter Männer vor, wie der Petent meint.

Vielmehr geht es darum, den gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) („Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“) gestellten

Auftrag zu erfüllen. Frauen mit Behinderung haben mit vielerlei Nachteilen zu kämpfen, sei es bei der Berufsausbildung, obwohl sie häufiger einen Schulabschluss besitzen als Männer mit Behinderung, sei es bei der Erwerbstätigkeit, wo sie häufiger als Männer nach dem Sonderschulabschluss in Werkstätten für behinderte Menschen landen und auch häufiger erwerbslos sind, oder auch beim Einkommen. Auch bei der beruflichen Rehabilitation haben Frauen mit Behinderung größere Probleme als Männer mit Behinderung, obwohl sie im Durchschnitt mindestens die gleichen persönlichen Voraussetzungen mitbringen. Sie sind jedoch belastet mit geringerer beruflicher Vorerfahrung und oft auch mit familiären Verpflichtungen.

All dies bedeutet den Auftrag zur Bekämpfung der bestehenden Nachteile für Frauen mit Behinderung nach Art. 3 GG. Daher ist die vom Petenten angesprochene – und kritisierte – gesetzliche Regelung in Einklang mit dem geltenden Recht und der Verfassung.

Der Petitionsausschuss kann daher keine Gesetzesänderung in Aussicht stellen und nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.